

S. 182 / Nr. 35 Registersachen (d)

BGE 79 I 182

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Juni 1953 i. S. Gerber gegen Bern, Regierungsrat.

Regeste:

Parteivertretung vor Bundesgericht in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten (Art. 29 OG) Grundbuch.

Eine Anmeldung zur Eintragung, die vom Beistand der verfügungsberechtigten Person ausgeht, darf nicht mit der Begründung abgewiesen werden, dass nur ein Vormund diese Person gültig vertreten könne. Vertretungsmacht des Beistandes.

Abweisung einer Anmeldung, mit der verlangt wird, dass ein unter Beistandschaft stehender Erbe als Eigentümer einer Nachlassliegenschaft eingetragen werde, mangels Vorlegung der nach Art. 421 Ziff. 9 und Art. 422 Ziff. 5 ZGB erforderlichen Zustimmungserklärungen der vormundschaftlichen Behörden.

Représentation des parties devant le Tribunal fédéral en matière de contestations de droit administratif (art. 29 OJ).

Registre foncier.

Une réquisition d'inscription émanant du curateur de la personne ayant qualité pour disposer ne doit pas être rejetée par le motif que cette personne ne pourrait être valablement représentée que par un tuteur. Attributions du curateur.

Seite: 183

Rejet d'une réquisition tendant à ce qu'un héritier pourvu d'un curateur soit inscrit comme propriétaire d'un immeuble dépendant de la succession en raison du défaut de production des autorisations des autorités tutélaires exigées par les art. 421 ch. 9 et 422 ch. 5 CC.

Rappresentanza delle parti davanti al Tribunale federale in materia di contestazioni di diritto amministrativo (art. 29 OG).

Registro fondiario.

Una domanda d'iscrizione che emana dal curatore d'una persona che ha veste per disporre non può essere respinta pel motivo che questa persona potrebbe essere validamente rappresentata soltanto da un tutore. Poteri di rappresentanza del curatore.

Rigetto d'una domanda volta a che un erede provvisto d'un curatore sia iscritto come proprietario d'un immobile dipendente dalla successione a motivo della mancata produzione delle dichiarazioni di consenso delle autorità di tutela, secondo gli art. 421, cifra 9, e 422, cifra 5, CC.

Der am 27. November 1950 in Gerlafingen (Solothurn) gestorbene Wilhelm Gerber hinterliess als seine gesetzlichen Erben seinen Sohn Willi, geb. 1921, und seine Witwe Rosa geb. Pulver. Dem Sohn, der handlungsunfähig sein soll, bestellte die Vormundschaftsbehörde Gerlafingen am 21. Dezember 1950 einen Beistand in der Person von Adrien Voillat. Zum Nachlass Wilhelm Gerbers gehören Liegenschaften in den bernischen Gemeinden Wiler und Ziebach. Am 11. April 1951 reichten Voillat und Frau Gerber dem Grundbuchamt Fraubrunnen eine vom Amtsschreiber und Grundbuchverwalter von Kriegstetten ausgestellte «Erbgangsbescheinigung» ein, in der u. a. festgestellt war, dass der Erblasser seiner Ehefrau testamentarisch die Nutzniessung an seinem ganzen Nachlass zugewendet habe und der Sohn somit Alleinerbe sei, und dass dieser die Erbschaft angenommen und die Vormundschaftsbehörde am 15. März 1951 in seinem Namen der Annahme der Erbschaft und der güterrechtlichen Auseinandersetzung mit Frau Gerber zugestimmt habe. Gleichzeitig ersuchten Voillat und Frau Gerber das Grundbuchamt, das Eigentum von Willi Gerber und das Nutzniessungsrecht der Frau Gerber an den zum Nachlass gehörenden bernischen Liegenschaften einzutragen, das in einem Nachtrag zur «Schlusserklärung» des Erbschaftsinventars zugunsten

Seite: 184

von Frau Gerber vereinbarte Vorkaufsrecht für die Dauer von 10 Jahren vorzumerken und einen Eigentümerschuldbrief von Fr. 1200. zu löschen.

Der Grundbuchverwalter von Fraubrunnen wies die Anmeldung am 20. April 1951 ab. Die Amtschreiberei Kriegstetten, die in Ziffer 5 der «Schlusserklärung» des Inventars beauftragt worden war, «beim Grundbuchamt Fraubrunnen den Eigentumseintrag zu erwirken und alles zu tun, um dieses Verlangen, wenn erforderlich selbst auf gerichtlichem Wege oder (durch) Herbeiführung von Verwaltungsentscheiden, durchzusetzen», führte als Vertreterin von Erbe und Nutzniesserin gegen diese Verfügung Beschwerde. Der Regierungsrat des Kantons Bern als kantonale Aufsichtsbehörde in

Grundbuchsachen hat diese Beschwerde am 10. Februar 1953 im Sinne der Motive abgewiesen. Soweit er die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden Erwägungen nicht als unzutreffend oder hinfällig erklärte, nahm er wie folgt dazu Stellung

a) Der Grundbuchverwalter beanstandete, dass das verwendete Grundbuchbelegpapier verkehrt, nämlich mit dem breiten unbeschriebenen Rande rechts statt links, beschrieben worden sei. Einzig deshalb wäre vermutlich die Anmeldung nicht abgewiesen worden. Die Beschaffung des im Kanton Bern üblichen Formates sei offenbar möglich gewesen «und der Beschwerdeführer wird sich auch in Zukunft an die Bestimmung der GBV Art. 28 halten.»

b) Der Grundbuchverwalter habe erklärt, der urteilsunfähige Willi Gerber sei zu bevormunden und nicht bloss zu verbeiständen. In der Tat sei Willi Gerber handlungsunfähig und gehöre daher unter Vormundschaft. Das von einem Beistand unterzeichnete Eintragungsbegehren habe daher abgewiesen werden müssen. Andererseits bedürfe ein Erbteilungsvertrag gemäss Art. 421 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Der Grundbuchverwalter könne deren Vorlegung im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangen.

Diesen Entscheid hat die Amtsschreiberei Kriegstetten

Seite: 185

namens der Erben Gerber durch rechtzeitige Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Eine verwaltungsgerichtliche Streitigkeit stellt auch dann, wenn ihre Entscheidung von der Beantwortung zivilrechtlicher Fragen abhängt, keine Zivilsache im Sinne von Art. 29 Abs. 2 OG dar (BIRCHMEIER N. 4 zu Art. 29 OG). Die Amtsschreiberei Kriegstetten ist daher im vorliegenden Verfahren als Parteivertreterin zuzulassen, wenn sie gehörig bevollmächtigt ist.

Die Gültigkeit der in der «Schlusserklärung» des Nachlassinventars enthaltenen, ein verwaltungsrechtliches Vorgehen ausdrücklichen einschliessenden Vollmacht setzt voraus, dass der Beistand, der jene Erklärung im Namen von Willi Gerber unterzeichnet hat, als dessen gesetzlicher Vertreter anerkannt werden darf. Ist dies nicht der Fall, wie die Vorinstanz annimmt, so war auf die Beschwerde gegen das Grundbuchamt und ist auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Die dem abweisenden Entscheid der Vorinstanz zugrunde liegende Erwägung, dass Willi Gerber nicht rechtsgültig vertreten sei, ist daher unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvoraussetzungen vorweg zu prüfen.

Die Vorinstanz ist der Ansicht, nur ein Vormund könne Willi Gerber gültig vertreten, weil dieser urteilsunfähig sei. Das ist unrichtig. Freilich gehört Gerber unter Vormundschaft, wenn der Tatbestand von Art. 369 Abs. 1 ZGB erfüllt ist. Das bedeutet aber nicht, dass nur ein Vormund ihn gültig vertreten könne. Wenn die Vormundschaftsbehörde aus irgendwelchen Gründen, z. B. weil ihr der Entmündigungsgrund bisher unbekannt war, es versäumt hat, das Entmündigungsverfahren einzuleiten, so

Seite: 186

kann sie im Rahmen der ihr gemäss Art. 386 Abs. 1 ZGB obliegenden vorläufigen Fürsorge u. a. für ein einzelnes Geschäft einen Beistand ernennen (vgl. EGGER N. 25 zu Art. 386). Sie kann hiezu auch dadurch veranlasst sein, dass sie sich noch nicht darüber klar geworden ist, ob überhaupt eine Bevormundung nötig sei oder eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 395 ZGB genüge, aber immerhin schon als sicher erachtet, dass der Interdizend für ein bestimmtes Geschäft eines Beistandes bedarf. Die Verantwortung für die in einem solchen Fall getroffenen Massnahmen tragen ausschliesslich die zu deren Anordnung berufenen Behörden. Andern Behörden steht es nicht zu, solche Massnahmen, die sich formell im Rahmen des Gesetzes halten, auf ihre materielle Richtigkeit oder Angemessenheit hin zu überprüfen. Wenn die zuständige Vormundschaftsbehörde einen Beistand ernannt hat, dann gilt dieser im Umfang des ihm erteilten Auftrags gegenüber jedermann als gesetzlicher Vertreter seines Schützlings.

Dem steht der von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung angerufene Art. 417 ZGB keineswegs entgegen. Einmal setzt diese Bestimmung voraus, dass der Verbeiständete überhaupt handlungsfähig sei. Ist er urteilsunfähig, so fehlt ihm gemäss Art. 17 ZGB die Handlungsfähigkeit. In diesem Falle kann die Tätigkeit eines Beistandes von vornherein nicht in einer blossen «Mitwirkung» bestehen, sondern erhält die Bedeutung einer gesetzlichen Vertretung. Ist aber der Verbeiständete handlungsfähig, dann bleibt bei Beauftragung des Beistandes mit der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit nur die Handlungsfähigkeit im allgemeinen unberührt, für die Erledigung der betreffenden Angelegenheit aber muss dem Beistand die Vertretungsmacht zuerkannt werden (vgl. EGGER N. 6 zu Art. 417 ZGB).

Die Besorgung der hier in Frage stehenden Angelegenheit gehört zu der dem Beistand Willi Gerbers übertragenen Aufgabe. Daher musste die Beschwerde gegen das

Seite: 187

Grundbuchamt materiell behandelt werden und ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten.

2.- Aus dem bereits Gesagten ergibt sich ohne weiteres, dass der angefochtene Entscheid insofern gegen Bundesrecht verstösst, als er sich auf den Mangel einer gehörigen Vertretung Willi Gerbers stützt.

Dagegen hat die Vorinstanz mit Recht das Fehlen einer Bescheinigung über die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 421 (Ziff. 9) ZGB als Grund zur Abweisung der Anmeldung anerkannt. Entgegen der Auffassung, die in der Beschwerde an die Vorinstanz vertreten wurde, ist als Erbteilungsvertrag im Sinne des Gesetzes auch eine Vereinbarung anzusehen, nach welcher der eine Erbe die ganze Erbschaft zu Eigentum und der andere sie zu Nutzniessung erhalten soll. Eine Bescheinigung über die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur Vereinbarung, mit welcher die gesetzlichen Erben Wilhelm Gerbers sich in diesem Sinne einigten, ist dem Grundbuchamt bisher nicht eingereicht worden. Dies ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführer in der Beschwerde an die Vorinstanz sich ausschliesslich auf die in der «Erbgangsbescheinigung» enthaltene Feststellung berufen haben, dass die Vormundschaftsbehörde ihre Zustimmung erteilt habe, und erklärt haben, dies habe dem Grundbuchamt Fraubrunnen zu genügen. Es verstösst nun keineswegs gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz dem Grundbuchverwalter die Befugnis zugesteht, einen von der Vormundschaftsbehörde selber stammenden Ausweis über die erfolgte Zustimmung oder doch eine beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung zu verlangen.

Die Annahme der Erbschaft durch den Verbeiständeten bedurfte gemäss Art. 422 Ziff. 5 ZGB ausserdem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auch hierüber lag keine Bescheinigung vor.

Die Vorinstanz hat daher die Beschwerde mit Recht abgewiesen.

Seite: 188

Im bundesgerichtlichen Verfahren haben die Beschwerdeführer nun freilich die in der «Erbgangsbescheinigung erwähnte Zustimmungserklärung der Vormundschaftsbehörde Gerlafingen vorn 15. März 1951 vorgelegt. Am Fusse dieser Erklärung findet sich auch die e Zustimmung nach Art. 422 ZGB» des Oberamtmanns von Bucheggberg-Kriegstetten, die am 16. Mai 1951 (also erst nach der Grundbuchanmeldung und sogar erst nach Einreichung der Beschwerde gegen das Grundbuchamt) erteilt wurde. Das ändert jedoch nichts daran, dass im Zeitpunkt der Anmeldung die Voraussetzungen für die Eintragung fehlten. Es ist auch nicht Sache des Bundesgerichts, einen nachträglich vorgelegten Ausweis zu prüfen, den der Grundbuchverwalter noch nicht zu Gesicht bekommen hat. Vielmehr muss es dem letztem vorbehalten bleiben, diese Prüfling bei erneuter Anmeldung vorzunehmen.

3.- Mit den übrigen Gründen, die der Grundbuchverwalter für die Abweisung der Anmeldung anführt, hat sich das Bundesgericht nicht zu befassen, nachdem die Vorinstanz sie als unzutreffend oder hinfällig erachtet hat und die Beschwerde ohnehin abgewiesen werden muss. Dies gilt auch für die verkehrte Beschreibung des Anmeldebogens. Der angefochtene Entscheid lässt erkennen, dass die Vorinstanz diesen Schönheitsfehler nicht als genügenden Grund für die Abweisung der Anmeldung anerkannt hat, sodass die Beschwerdeführer in diesem Punkte durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen